



Richtlinie zur institutionellen Förderung von musealen Einrichtungen im Landkreis Cloppenburg in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 20.06.2024

Der Landkreis Cloppenburg bekennt sich weiterhin zur institutionellen Förderung der in seinem Gebiet vorhandenen musealen Einrichtungen. Eine grundsätzliche Förderung kommt in Betracht, wenn die jeweilige Einrichtung sowohl hinsichtlich ihres Angebotes als auch hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung über ein Alleinstellungsmerkmal und damit über eine regionale und/ oder überregionale Ausstrahlungswirkung sowie über ein hohes Potential einer überregionalen Wahrnehmung verfügt. Die Förderung erfolgt nach einem abgestimmten Verfahren (siehe nachfolgende Nr. 1 und 2).

1. Potentialprojekte

Museale Einrichtungen können zunächst als sogenannte Potentialprojekte gefördert werden. Ziel der Förderung dieser Potentialprojekte ist, innerhalb eines Förderzeitraumes von maximal 3 Jahren für diese Projekte den Status eines nach der Richtlinie zur Förderung von Museen mit Alleinstellungsmerkmal und regionaler und/oder überregionaler Strahlkraft zu erreichen. Die Förderung soll somit in die dauerhafte institutionelle Kulturförderung überführt werden.

a) Für die Förderung von Potentialprojekten sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

aa) Antragstellung

- mit Darlegung eines museumspädagogischen Konzeptes und eines entsprechenden Präsentationskonzeptes
- mit Darlegung eines langfristigen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betriebskonzeptes
- mit weiteren Angaben zu projektspezifischen Anforderungen und Herausforderungen wie z.B. Arbeitsschutz, Marketing, Barrierefreiheit o.ä., die vom Ausschuss für Kultur und Freizeit auf Vorschlag des Antragstellers festgelegt werden

bb) Im Ausschuss für Kultur und Freizeit mehrheitlich festgestelltes Potential zur Entwicklung und Präsentation von vorhandenen musealen Objekten mit Alleinstellungsmerkmal und regionaler und/oder überregionaler Strahlkraft.

b) Eine Förderung von Potentialprojekten soll nur mit dem Ziel einer Überführung in die institutionelle Projektförderung gewährt werden.

c) Der Förderzeitraum für Potentialprojekte wird in der Regel auf maximal 3 Jahre begrenzt und beträgt maximal 100 Prozent der institutionellen Kulturförderung für Museen mit Alleinstellungsmerkmal und regionaler und/oder überregionaler Strahlkraft. Eine einmalige Verlängerung des Projektzeitraumes um weitere drei Jahre ist möglich.

d) Um seitens des Kreistages eine stetige Entwicklung und eine Erreichung des Projektzieles überwachen zu können, ist jährlich ein Entwicklungsbericht vorzulegen und im Ausschuss für Kultur und Freizeit zu beraten, um ggf. weitere Hinweise zu geben, die eine Überführung in die institutionelle Förderung wahrscheinlich machen.

e) Über die Überführung von Potentialprojekten in die institutionelle Förderung entscheidet der Kreistag.

2. Institutionelle Förderung

a) Derzeit erfüllen folgende museale Einrichtungen im Landkreis Cloppenburg die Voraussetzung für eine institutionelle Förderung:

- aa) Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum
- bb) Moor- und Fehnmuseum Elisabethfehn
- cc) Postgeschichtliches Museum Friesoythe e.V.
- dd) Historisches Kinotechnisches Museum in Lönigen

b) Weitere museale Einrichtungen können in die Liste aufgenommen werden, sofern sie das Verfahren zur Förderung von Potentialprojekten gemäß Nr. 1 durchlaufen haben und die dortigen Voraussetzungen erfüllen.

c) Über die Höhe des Zuschusses der jeweiligen musealen Einrichtung entscheidet der Kreistag.

d) Die Förderung wird unter der Voraussetzung einer Mitförderung in Höhe von mindestens 50 % der Förderhöhe des Landkreises durch die jeweilige Sitzgemeinde gewährt. Die Unterstützung der Sitzgemeinde kann auch in Form der Gewährung von Sachleistungen erfolgen.

Die Richtlinie zur institutionellen Förderung von musealen Einrichtungen im Landkreis Cloppenburg tritt mit Kreistagsbeschluss vom 20.06.2024 in Kraft.